

## **Forderungen der Veranstalter der Fachtagung „Die Praxis der Abschiebehaft in Rheinland-Pfalz“ am 10. Februar 2004**

### **1. Grundsätzlich**

Abschiebehaft muss grundsätzlich überdacht werden. Auf keinen Fall darf sie länger als drei Monate dauern.

Solange sie existiert, muss folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

- ) Eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung ist notwendig, die den Menschenrechten der Abzuschiebenden Rechnung trägt und die Fälle der Abschiebehaft deutlich reduziert. Abschiebehaft muss sich klar von Strafhaft unterscheiden.
- ⌚ Abschiebehaft nach § 57,1 und 2 AuslG darf nur angeordnet werden, wenn die vollziehbare Ausreisepflicht tatsächlich durchsetzbar ist.
- ⌚ Die Kosten der Abschiebehaft dürfen den Häftlingen nicht in Rechnung gestellt werden
- ⌚ Keine Abschiebehaft für Minderjährige (und Aufgabe des deutschen Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention).
- ⌚ Grundsätzlich keine Inhaftierung von Schwangeren, Kranken, Traumatisierten und Gebrechlichen sowie von Müttern und Vätern mit Kindern unter 14 Jahren.

### **2. In Rheinland-Pfalz umzusetzen:**

- ⌚ Vor der Abschiebehaft muss es eine intensive Rückkehrberatung geben, um eine freiwillige Ausreise zu ermöglichen.
- ⌚ Zugang zu staatlich finanzierter Rechtsberatung, falls nötig mit Dolmetscher, sowie zu Verfahrensberatung von ehren- und hauptamtlichen Unterstützer/innen.
- ⌚ Bereitstellung verständlicher Informationen in den Muttersprachen über ausländer- und asylrechtliche Fragen und das Abschiebungsverfahren.
- ⌚ Ausreichende medizinische Betreuung, im Zweifelsfall ergänzt durch Fachpersonal von außerhalb.

- ⌚ Tagsüber keinen Einschluss in den Zellen sowie ausreichende Bewegungsfreiheit auf dem Gelände.
- ⌚ Direkter Zugang zu anrufbaren Telefonapparaten.
- ⌚ Arbeitsmöglichkeiten
- ⌚ Folgende Personen sollten nicht in Abschiebehaft genommen werden:
  - Personen, bei denen absehbar ist, dass die Botschaften trotz Mitwirkungspflicht keine Rückkehrdokumente ausstellen und somit die vollziehbare Ausreisepflicht nicht durchsetzbar ist.
  - Familienväter und –mütter und kurz vor der Heirat stehende Personen, die aufgrund von GG Art 6 einen Anspruch auf Familienzusammenführung haben.
  - Personen, die zwar ohne Genehmigung in der BRD sind, aber ein Recht haben, sich in einem anderen Staat der EU aufzuhalten.

Abschiebehaft nach längerer Strafhaft sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Vor Beantragung von Abschiebehaft muss Flüchtlingen die Möglichkeit zur Asylantragstellung gewährt werden.

Diese Forderungen werden getragen von:

- Bündnis Abschiebungshaft Ingelheim
- Diözesancaritasverband Mainz
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
- Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz
- Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz